

# Kirchliches Gesetz- und Verordnungsblatt

## der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche Schleswig-Holsteins

Stück 23

Ausgabe: Kiel, den 17. Dezember

1952

Inhalt: I. Gesetze und Verordnungen. —

II. Bekanntmachungen.

Bischöfliche Visitationen im Sprengel Schleswig (S. 109). — Altersgrenze für Mitglieder der kirchlichen Körperschaften (S. 109). — Dienstbereich und Beauftragung des Leiters des Katechetischen Amtes der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche (S. 109). — Weihnachtsumwendungen 1952 (S. 110). — Ausgleichszulage für Betriebs- und Verwaltungslehrlinge (S. 110). — Krankenseelsorgerkonvent (S. 110). Ausschreibung von Kirchenmusikerstellen (S. 110).

III. Personalien. —

### Bekanntmachungen

Bischöfliche Visitationen im Sprengel Schleswig.

Schleswig, den 2. Januar 1953.

Für das Jahr 1953 kündige ich folgende Visitationen an:

Propstei Eiderstedt: Katharinenheerd-Kating, Witzwort.

Propstei Flensburg: Flensburg-St. Petri, Großenwiehe, Oeversee, Wanderup.

Propstei Sütten: Sütten, Waabs.

Propstei Suisum-Bredstedt: Bredstedt, Zooge, Pellworm Alte und Neue Kirche.

Propstei Nordangeln: Groß- und Klein-Solt, Grundhof, Steinbergkirche.

Propstei Schleswig: Kropp, Treia.

Propstei Südingeln: Rabenkirchen, Satrup.

Propstei Südtondern: Emmelsbüll, Fahretoft, Föhr-St. Johannis, Keitum-Wenningstedt, Stedeland, Risum, Westerland/Sylt.

Nähere Anweisungen für die Visitationen werden den einzelnen Kirchengemeinden gemäß der Bekanntmachung betr. bischöflicher Visitationen vom Februar 1948 (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. 1948, Seite 18) 6 Wochen vor dem Visitationstermin zugehen.

Der Bischof für Schleswig  
D. Wester

J.Nr. 20035/I

Altersgrenzen für Mitglieder der kirchlichen Körperschaften.

Kiel, den 11. November 1952.

Wie uns bekannt geworden ist, besteht vielfach Unklarheit darüber, ob die Bestimmung über die Altersgrenze für die Mitglieder der kirchlichen Körperschaften noch in Kraft ist. § 153 unserer Verfassung bestimmt, daß das vollendete 75. Lebensjahr für sämtliche gewählte Mitglieder kirchlicher Körperschaften und Synoden sowie für die ernannten Mitglieder der Synoden als Altersgrenze im Amt gilt. Als Ergänzung zu dieser Bestimmung ist § 20, für Kirchenvertreter in Verbindung mit § 27, des Kirchengesetzes über die Bildung neuer kirchlicher Organe vom 4. September 1946 (Kirchl. Ges. u. V.-Bl. S. 31) heranzuziehen. Danach endet das Amt des Kirchenältesten und des Kirchenvertreters mit der Vollendung des 75. Lebensjahres. Diese Bestimmung ergänzt § 153 dahin, daß auch das Amt der berufenen Mitglieder der

kirchlichen Körperschaften mit Vollendung des 75. Lebensjahres endet. Wenn hin und wieder Zweifel aufgetaucht sind, so glauben wir diese auf die Änderung des § 152 der Verfassung zurückführen zu sollen. Nach § 152 können die nichtgeistlichen Mitglieder einer Synode trotz Fortfalls einer Voraussetzung ihrer Mitgliedschaft im Amt bleiben, wenn sie auf Grund des § 21 des genannten Kirchengesetzes als Kirchenälteste oder Kirchenvertreter ausscheiden. Zu der Bestimmung des § 152 Absatz 2 Satz 2 der Kirchenverfassung in der neuen Fassung ist aber zu sagen: einmal behandelt sie nur die Mitgliedschaft in einer Synode, zum andern stellt sie nur auf den § 21 des genannten Kirchengesetzes ab, nicht aber auf den für die Altersgrenze maßgeblichen § 20.

Es kann deshalb nicht zweifelhaft sein, daß nach den Bestimmungen unserer Verfassung das Amt der gewählten und der berufenen Mitglieder der kirchlichen Körperschaften mit der Vollendung des 75. Lebensjahres beendet ist, daß also unverzüglich nach der mit Vollendung des 75. Lebensjahres kraft Gesetzes eintretenden Erledigung des Amtes bestimmungsmäßig ein neuer Kirchenältester oder Kirchenvertreter gewählt oder berufen werden muß. Die Bestimmungen des § 20 des genannten Gesetzes sind getroffen, um einer Überalterung der kirchlichen Körperschaften vorzubeugen. Wird gegen sie verstoßen, so setzen die kirchlichen Körperschaften sich der Gefahr aus, daß ihre Beschlüsse wegen Rechtsungültigkeit angefochten werden können.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt.  
Bü h r e.

J.Nr. 20 949/I

Dienstbereich und Beauftragung des Leiters des Katechetischen Amtes der Evangelisch-Lutherischen Landeskirche.

Kiel, den 26. November 1952.

Die Kirchenleitung hat in ihrer Sitzung am 7. Oktober 1952 Pastor Dr. Sauschildt in Einfeld zum hauptamtlichen Leiter des Katechetischen Amtes berufen und am 14. November 1952 folgender Ordnung über seinen Dienstbereich zugestimmt:

„Der Leiter des Katechetischen Amtes der Landeskirche ist zuständig für das ganze Gebiet der Evangelischen Unterweisung in ihrem Bereich. Er ist der Kirchenleitung verantwortlich und erstattet ihr regelmäßig Bericht.“

1. Er übernimmt die Gesamtleitung der Katechetischen Kammer und nimmt mit Sitz und Stimme an ihren Gruppenversammlungen teil. Die Gruppen bleiben wie bisher bestehen.
  2. Er leitet die Ausschüsse für Lehrbücher, Lehrpläne, Unterrichtshilfen und ähnliche.
  3. Ihm obliegt
    - a) die Förderung religions-pädagogischer Arbeitsgemeinschaften,
    - b) die Fortbildung der Pastoren und anderer kirchlicher Kräfte auf katechetischem Gebiet,
    - c) die Mitarbeit in Prech, Rickling und Breklum,
    - d) die wissenschaftliche Bearbeitung des rel.päd. Gebiets für unsere Landeskirche sowie auch die Verfolgung der einschlägigen Literatur,
    - e) die Förderung des Kindergottesdienstes (Herausgabe des Selberblatts),
    - f) die Herausgabe von Rundschreiben des Katechetischen Amtes.
  4. Er übt eine praktische unterrichtliche Tätigkeit aus, ohne an ein Pfarramt oder an eine Gemeinde gebunden zu sein.
  5. Er steht in ständiger Zusammenarbeit mit dem Sachbearbeiter des Landeskirchenamts als Schulreferenten der Landeskirche. Ab 1. April 1954 bleibt eine Neubesetzung des Schulreferats vorbehalten.
- Der Zeitpunkt des Dienstantritts wird im Kirchl. Ges. u. V.-Bl. bekanntgegeben werden.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt  
Im Auftrage:  
Drummaß

J.Nr. 19 663/III

#### Weihnachtszuwendungen 1952.

Kiel, den 3. Dezember 1952.

Gemäß Beschluß der Kirchenleitung vom 28. November 1952 erhalten die aktiven Geistlichen, Kirchenbeamten, Angestellten und Arbeiter eine Weihnachtsgewährung in der gleichen Höhe, wie sie die Landesregierung ihren Bediensteten gewährt. Die näheren Einzelheiten ergeben sich aus der Rundverfügung — J.Nr. 20 467 — vom heutigen Tage.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt  
In Vertretung:  
Dr. E p h e

J.Nr. 20 467/III

#### Ausgleichszulage für Betriebs- und Verwaltungslernlinge.

Kiel, den 29. November 1952.

Die Kirchenleitung hat am 14. November 1952 vorbehaltlich einer tarifvertraglichen Vereinbarung beschlossen, daß den Betriebs- und Verwaltungslehrlingen eine Ausgleichszulage nach den Bestimmungen des am 12. August 1952 zwischen der Tarifgemeinschaft Deutscher Länder und der Gewerkschaft Öffentliche Dienste, Transport und Verkehr sowie der Deutschen Angestellten-Gewerkschaft geschlossenen Tarifvertrages zu gewähren ist.

Der genannte Tarifvertrag ist im Amtsblatt für Schleswig-Holstein auf Seite 399 veröffentlicht. Wir bitten die Kirchengemeinden und Verbandsausschüsse um Beachtung.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt  
In Vertretung:  
Dr. E p h e

J.Nr. 18 721/II

#### Krankenseelsorgekonvent.

Kiel, den 22. November 1952.

Gemäß unserer Verabredung in Cismar Sommer 1952 laden wir zu einer abermaligen Zusammenkunft der haupt- und nebenamtlichen Krankenseelsorger für Montag, den 5. Januar 1953, vormittags 10,30 Uhr in das Landeskirchenamt Kiel, Köernerstr. 3, ein.

#### Tagesordnung:

- 10,30 Uhr: Eröffnung des Konventes durch Herrn Oberkonsistorialrat Drumm a ß.
- 11,00 Uhr: Vortrag von Herrn Pastor Dr. theol. Andresen: „Klinische Therapie und Seelsorge“. Anschl. Aussprache über den Vortrag.
- 12,30—13,30 Uhr: Austausch von Erfahrungen und Berichte der Teilnehmer aus ihrer Arbeit.
- 13,30—15,30 Uhr: Mittagspause mit gemeinsamem Mittagessen.
- 16,00 Uhr: Vortrag von Herrn Prof. Dr. Kreuzfeldt, Direktor der Universitäts-Nerven-Klinik: „Sogenannte religiöse Wahnkrankheiten“.
- 17,30 Uhr: Ende des Konventes.

Die Reisekosten sind von den entsendenden Stellen zu tragen und auf Propstei- oder Kirchenkassen zu übernehmen.

Evangelisch-Lutherisches Landeskirchenamt  
Im Auftrage:  
Drumm a ß

J.Nr. 20 009/III

#### Ausschreibung von Kirchenmusikerstellen.

Die hauptamtliche Kirchenmusikerinnen- und Gemeindegewerkschaftenstelle der Kirchengemeinde Hamburg-Farmfen wird zur Bewerbung ausgeschrieben. Die Vergütung erfolgt nach Gruppe VII E.O. A.

Bewerberinnen, welche die Voraussetzungen für die Besetzung B über ihre Anstellungsfähigkeit erfüllen, wollen ihren eigenhändig geschriebenen Lebenslauf, Zeugnisse und sonstige Unterlagen an den Kirchenvorstand in Hamburg-Farmfen binnen einer Frist von sechs Wochen nach dem Erscheinen dieses Blattes einreichen.

J.Nr. 19 989/II

Die hauptberufliche Organisten- und Kantorenstelle an der St. Jürgen-Kirche in Flensburg soll zum 1. März 1953 neu besetzt werden und wird hiermit zur Bewerbung ausgeschrieben. Erwünscht ist eine besonders musikalisch-pädagogisch befähigte Kraft, die nicht nur das Organistenamt im Gottesdienst und bei den Amtshandlungen wohl zu versehen weiß, sondern sich auch persönlich nach jeweiliger Sonderbegebung beim Aufbau der Gemeinde zur Verfügung stellt und vor allem Singarbeit in allen Kreisen unserer 3 Gemeindebezirke leistet.

Vorausgesetzt wird der Nachweis der Anstellungsfähigkeit B (Mittlere Prüfung). Die Vergütung richtet sich nach Gruppe VII der E.O. A.

Bewerbungen mit den üblichen Unterlagen werden innerhalb von 6 Wochen nach Erscheinen dieses Blattes an den Kirchenvorstand der Evang.-Luth. Kirchengemeinde St. Jürgen in Flensburg, Jürgenogaardenstr. 1, erbeten. Persönliche Vorstellung ist vorerst nicht erwünscht.

J.Nr. 20 239/II